



Nur per Email an

[\[REDACTED\]@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#217205, 1. April 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-14

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
7. Mai 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Email vom 1. April 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Auskunft zu erteilen über Webseiten, deren Sperrung die "Clearingstelle Urheberrecht im Internet" bei der Bundesnetzagentur beantragt hat, jeweils mit der Angabe, ob die Sperrung genehmigt oder abgelehnt wurde oder noch in Prüfung ist.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Nach § 1 Absatz 1 IFG haben Sie Anspruch auf die beantragten Informationen:

Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) hat der BNetzA zwei Empfehlungen zugeleitet. Bisher wurden die Domains s.to/serienstream.to sowie canna.to gesperrt. In beiden Fällen hat die Bundesnetzagentur eine formlose Stellungnahme abgegeben und keine Netzneutralitätsbedenken erhoben, da die DNS-Sperre zur Durchsetzung nationalen Rechts für gerechtfertigt gehalten wird.

Die CUII veröffentlicht Empfehlungen zu Internetseiten, für welche DNS-Sperren eingerichtet wurden, auf ihrer Internetseite unter <https://cuii.info/empfehlungen/>. Diese können dort eingesehen beziehungsweise heruntergeladen werden.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur eine Sperre nicht „genehmigt“, sondern prüft, ob Bedenken hinsichtlich der Netzneutralität bestehen, hier ob eine DNS-Sperre zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 7 Absatz 4 Telemediengesetz (TMG) erforderlich, und demnach gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a der Verordnung (EU) 2015/2120 gerechtfertigt ist.

Die Bundesnetzagentur behält sich in allen Fällen die Einleitung etwaiger (ex-post) Verfahren gemäß §§ 126, 149 Telekommunikationsgesetz (TKG) vor.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

